

Nachweis des Stundensatzes (§ 34 Abs 1 GebAG) – Gebührenrahmen bei Realteilung einer Liegenschaft (§ 34 Abs 3 Z 3 GebAG) – Abgrenzung von Aktenstudium (§ 36 GebAG) und Mühewaltung (§ 34 GebAG) – Gebühren für Kostenschätzung (§ 34 und § 41 Abs 3 GebAG) – Äußerung zu Einwendungen (§ 39 Abs 1 GebAG)

1. Als Grundregel sieht die Bestimmung des § 34 Abs 1 GebAG die Entlohnung des Sachverständigen in voller Höhe seiner außergerichtlichen Einkünfte vor. Die Honorierung des Sachverständigen hat nicht allein sach- und leistungsbezogen, sondern vor allem personenbezogen und marktkonform nach den konkreten persönlichen beruflichen Einkommensverhältnissen des Sachverständigen zu erfolgen.
2. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundanforderungen genügt die Vorlage bloß einer einzigen außergerichtlichen, einen bestimmten Stundensatz ausweisenden Honorarnote an einen privaten Auftraggeber noch nicht als Nachweis über die im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogenen Einkünfte. Selbst die Vorlage von zwei Honorarnoten wurde in der Rechtsprechung als nicht ausreichend erachtet; es müssen mehrere (etwa drei bis fünf) sein, um den Nachweis erfolgreich zu führen. Für den Nachweis der üblichen Einkünfte ist die Rückrechnung aus Pauschalhonoraren für eine Privatgutachtertätigkeit nicht geeignet.
3. Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des § 34 Abs 4 GebAG, gibt § 34 Abs 3 GebAG Gebührenrahmen vor, innerhalb derer die Mühewaltungsgebühr nach der konkret erforderlichen Qualifikation des Sachverständigen, der Schwierigkeit des Befundes oder Gutachtens und nach der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist. Als Kriterien dienen die Schwierigkeit und der Begründungsaufwand, soweit sich dieser nicht nur im quantitativen (zeitlichen), sondern auch im qualitativen Aufwand niederschlägt.
4. Wird der Sachverständige nicht nur mit der Bewertung der Gesamtliegenschaft einerseits und der Liegenschaften nach Realteilung andererseits, sondern darüber hinaus auch mit der Ermittlung der Grundlagen für (rechtliche) Teilungshindernisse, mit der Bewertung der Gleichartigkeit der Teile, der Frage einer (beträchtlichen) Wertminderung bei der Realteilung und schließlich auch mit der Ermittlung der Grundlagen für die Begründung von Wohnungseigentum beauftragt, dann gehen diese Gerichtsaufträge weit über die Beurteilung von Standardsituationen hinaus. Die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen unterfallen daher der höchsten Gebührenstufe nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG, zumal zur Klärung dieser Fragen besonders hohe fachliche und rechtliche Kenntnisse erforderlich sind, die eine entsprechende universitäre oder gleichwertige Vorbildung erfordern.
5. Mit der Gebühr für Aktenstudium nach § 36 GebAG wird die für das Lesen der Gerichtsakten aufgewendete Mühe abgegolten. Dadurch soll nur eine erste Information des Sachverständigen über den Rechtsstreit, die Standpunkte der Parteien und den bisherigen Gang des Verfahrens, also über die äußeren Rahmenbedingungen, unter denen die Gutachterarbeit zu verrichten sein wird, honoriert werden. Die Vorbereitung des Gutachtens ist Mühewaltung, wenn es sich dabei um eine ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit handelt. Die Durcharbeitung umfangreicher schriftlicher Unterlagen, die Auswertung von Fotos, die Zusammenfassung des Sachverhalts im Rahmen einer ordnenden und stoffsammelnden Tätigkeit sind als Mühewaltung zu honorieren.
6. Für eine sorgfältig ausgearbeitete Kostenschätzung im Zuge seiner Warnpflicht hat der Sachverständige Anspruch auf Entlohnung nach dem GebAG, weil seine Tätigkeit grundsätzlich entgeltlich ist. Diese Tätigkeit ist im Allgemeinen nicht als bloße Äußerung im Rahmen der Gebührenbestimmung anzusehen, für die nach § 41 Abs 3 GebAG kein Kostenersatz gebührt.
7. Dem Sachverständigen ist zwingend die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den Einwendungen einer Partei zu äußern und allenfalls die Bescheinigung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände nachzuholen. Eine weitere (Gegen-)Äußerung der Parteien dazu ist allerdings nicht erforderlich.

OLG Graz vom 22. Juli 2022, 3 R 80/22t

Im Verfahren zog das Erstgericht N. N., allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, dem

Verfahren bei. Gegen den Beschluss, mit dem das Gericht die Gebühren des Sachverständigen bestimmte, richtet sich nun der Rekurs der Zweitbeklagten. Dem liegt im Wesentlichen das folgende Geschehen zugrunde:

Der Kläger war zu zwei Zwölfteln außerbücherlicher Miteigentümer einer Liegenschaft im Sprengel des BG Klagenfurt.

Mit der am Landesgericht eingebrachten Klage begehrt der Kläger, die Miteigentumsgemeinschaft der Streitparteien an der Liegenschaft durch gerichtliche Feilbietung aufzuheben. Während des Verfahrens veräußerte er seinen Miteigentumsanteil mit Kaufvertrag vom 1. 2. 2019 um € 480.000,- an M.

Gegen dieses Klagebegehren erhoben die erst- und zweitbeklagten Parteien den Einwand, dass eine Realteilung durch Begründung von Wohnungseigentum ohne beträchtliche Verminderung des Werts und ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich und tunlich sei.

Mit Beschluss vom 22. 2. 2019 bestellte das Erstgericht N. N. zum Sachverständigen und trug ihm unter Berücksichtigung des wechselseitigen Parteienvorbringens auf, zu den darin konkret aufgelisteten Fragen über die Möglichkeit einer Realteilung und/oder Begründung von Wohnungseigentum in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht Befund und Gutachten zu erstatten.

Mit Schreiben vom 28. 3. 2019 gab der Sachverständige bekannt, mit dem bereits erliegenden Kostenvorschuss von € 6.000,- nicht das Auslangen zu finden, und sprach eine Gebührenwarnung mit (vorerst) einem Betrag von € 30.000,- zuzüglich Umsatzsteuer aus.

Für sein schließlich am 16. 8. 2020 schriftlich erstattetes Gutachten verzeichnete er ein Gesamthonorar von € 16.831,-.

Über Ersuchen des Sachverständigen gewährte das Erstgericht dem Sachverständigen mit Beschluss vom 23. 9. 2021 – mit Zustimmung der Parteien – gemäß § 26 GebAG einen Vorschuss in Höhe von € 12.000,-.

Mit Schreiben vom 31. 12. 2021 legte der Sachverständige nach Abschluss seiner Arbeiten eine Honorarnote, mit der er nun – unter Berücksichtigung der Honorarnote vom 16. 8. 2020 – insgesamt für seine Tätigkeit ein Honorar von EUR 31.709,- (inklusive Umsatzsteuer) beanspruchte und unter Berücksichtigung des Kostenvorschusses von € 12.000,- die Auszahlung eines Betrags von € 19.709,- beehrte. Sollten die Verfahrensparteien keinen Einwand gegen diese Honorarnote erheben, reduziere er sein Honorar auf € 30.000,- abzüglich des Kostenvorschusses von € 12.000,-.

Mit Schriftsatz vom 27. 1. 2022 erhob die Zweitbeklagte Einwendungen gegen den Gebührenantrag des Sachverständigen, unter anderem auch gegen die Höhe des begehrten Stundensatzes von € 200,-. Der Sachverständige habe keinen Nachweis für seine außergerichtlichen Einkünfte erbracht, sodass die Gebühr für Mühewaltung –

mangels des Erfordernisses von besonders hohen fachlichen Kenntnissen – nach § 34 Abs 3 Z 2 GebAG zu bemessen sei.

Das Erstgericht räumte dem Sachverständigen zur allfälligen Äußerung eine Frist von 14 Tagen ein.

Schließlich nahm der Sachverständige – nach bewilligter Fristverlängerung – mit Schreiben vom 23. 3. 2022 zu den Einwendungen Stellung und hielt seine Honorarforderung unter Vorlage einer Bestätigung der N. Wien aufrecht. Demnach habe er für diesen Lehrveranstaltungsblock in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr ein Honorar von insgesamt € 900,- erhalten, woraus sich ein Stundensatz von € 200,00 errechne.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit insgesamt € 31.709,- (Punkt 1.) und ordnete – unter Berücksichtigung des Gebührevorschusses in Höhe von € 12.000,- – gegenüber der Verwahrungsabteilung und der Buchhaltungsagentur des Bundes an, den restlichen Betrag von € 19.709,- an den Sachverständigen anzuweisen (Punkte 2. und 3. des Beschlusses).

In seiner Begründung folgte es der Argumentation des Sachverständigen, wonach dieser Anspruch auf Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG habe, weil der Sachverständige nicht nur mit der Bewertung der Gesamtliegenschaft, sondern auch mit der Ermittlung der Grundlagen für (rechtliche) Teilungshindernisse, der Bewertung der Gleichartigkeit der Teile und einer allfälligen Wertminderung sowie der Grundlagenermittlung für die Wohnungseigentumsbegründung beauftragt gewesen sei. Die Gebühr sei nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Der Sachverständige habe seine außergerichtlichen Einkünfte über gerichtliche Aufforderung mit einem verzeichneten Stundensatz von € 200,- bescheinigt. Da die Tätigkeit grundsätzlich entgeltlich sei, gebühre ihm auch für die Kostenwarnung eine Entlohnung. Der vom Sachverständigen verzeichnete Zeitaufwand sei in Anbetracht der Ausführungen und des Umfangs des Gutachtensauftrags sowie des Gerichtsaktes durchaus nachvollziehbar, sodass die verzeichneten 125 Stunden zu entlohnen seien. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte sei der Gebührenbestimmung die Aufstellung des Sachverständigen zugrunde zu legen. Auch stünde ihm gemäß § 36 GebAG eine Gebühr für das Aktenstudium zu, weil damit die für das Lesen der Gerichtsakten aufgewendete Mühe, abgesehen von der ordnenden, stoffsammelnden, konzeptiven und ausarbeitenden Vorbereitung, angefallen sei. Auch die als Mühewaltung verrechneten Grundsatzüberlegungen, Analysen und das Studium von Judikaten gingen über eine bloße Lesetätigkeit hinaus und seien daher als Mühewaltung abzugelten. Die vom Sachverständigen abgeforderte Stellungnahme zu den Einwendungen der Zweitbeklagten müsse vor Beschlussfassung nicht mehr an diese zugestellt werden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Zweitbeklagten. Als Rekursgründe macht sie Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Sie beantragt den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass die Gebühr des Sachverständigen mit € 7.349,90 inklusive Umsatzsteuer festgesetzt werde. Hilfsweise stellt sie einen Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag.

Mit seiner Rekursbeantwortung beantragt der Sachverständige, dem Rekurs keine Folge zu geben.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

1. In seiner Gebührennote geht der Sachverständige bei den von ihm verzeichneten Gebühren für die Mühewaltung von einer Zeitgebühr von € 200,- pro Stunde aus. Die Gebühren seien nach jenen Einkünften zu bestimmen, die er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge (§ 34 GebAG). In diesem Zusammenhang verweist er auf eine Vortragstätigkeit bei einem Lehrgang der N. Wien. Für diesen Lehrveranstaltungsblock in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr habe er ein Honorar von insgesamt € 900,- erhalten. Das Erstgericht billigte den davon ausgehenden Stundensatz des Sachverständigen von € 200,- als ausreichende Bescheinigung.

2. Die Zweitbeklagte hält der Höhe des Stundensatzes in ihrem Rekurs entgegen, dass aus einem Tätigwerden als Vortragender im Ausmaß von nur vier Stunden und der dafür bezogenen Entlohnung nicht abgeleitet werden könne, dass es sich dabei um üblicherweise und regelmäßig erzielte Einkünfte handle. Der vom Sachverständigen verzeichnete Stundensatz sei daher nicht ausreichend bescheinigt. Demnach müsse die Entlohnung des Sachverständigen nach den in § 34 Abs 3 Z 2 GebAG angeführten Stundensätzen bestimmt werden, zumal eine universitäre Ausbildung für die Gutachtenserstattung nicht erforderlich sei.

Dem ist Folgendes zu erwidern:

2.1. Gemäß § 34 Abs 1 GebAG steht dem Sachverständigen die Gebühr für Mühewaltung für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Als Grundregel sieht die Bestimmung des § 34 Abs 1 GebAG daher die Entlohnung des Sachverständigen in voller Höhe seiner außergerichtlichen Einkünfte vor. Die Honorierung des Sachverständigen hat nicht allein sach- und leistungsbezogen, sondern vor allem personenbezogen und marktkonform nach den konkreten persönlichen

beruflichen Einkommensverhältnissen des Sachverständigen zu erfolgen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 34 GebAG Anm 3).

2.2. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundanforderungen genügt aber die Vorlage bloß einer einzigen außergerichtlichen, einen bestimmten Stundensatz ausweisenden Honorarnote an einen privaten Auftraggeber noch nicht als Nachweis über die im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogenen Einkünfte (OLG Graz 9 Bs 309/08x, SV 2009/2, 89; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 156; *Feil*, GebAG, § 34 Rz 9). Selbst die Vorlage von zwei Honorarnoten wurde in der Rechtsprechung als nicht ausreichend erachtet (LG Salzburg 21 R 418/06a, EFSlg 115.666; OLG Wien 23 Bs 37/15g, SV 2015/2, 98; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 56 bis E 58); es müssen mehrere (etwa drei bis fünf) sein, um den Nachweis erfolgreich zu führen (*Krammer*, SV 2009/1, 1; *Feil*, GebAG, § 34 Rz 9).

2.3. Im konkreten Fall legte der Sachverständige im Zuge seiner Äußerung zu den Einwendungen der Zweitbeklagten nur eine Bestätigung über eine Vortragstätigkeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Wien vor. Seinen Stundensatz in Höhe von € 200,- leitete er daraus ab, dass er für diese Vortragstätigkeit in der Dauer von vier Stunden insgesamt € 900,- erhalten habe.

Für den Nachweis der üblichen Einkünfte ist die Rückrechnung aus Pauschalhonoraren für eine Privatgutachtertätigkeit nicht geeignet (*Feil*, GebAG, § 34 Rz 9). Abgesehen davon, dass es sich bei der vorgelegten Bestätigung (ohne erforderlichen Zahlungsbeleg) um keine schriftliche gutachterliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben handelt, sondern um eine nur eingeschränkt vergleichbare Vortragstätigkeit als Lehrender, reicht diese (einzige) Bestätigung, die keinen konkreten Stundensatz ausweist, zur Bescheinigung von € 200,- pro Stunde als Nachweis über die im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogenen Einkünfte nicht aus.

2.4. Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs 4, gelten nach § 34 Abs 3 GebAG für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit über Verweise beziehen, ... Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeiten des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist ...

2.5. § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG gibt somit Gebührenrahmen vor, innerhalb derer die Mühewaltungsgebühr nach der konkret erforderlichen Qualifikation des Sachverständigen, der Schwierigkeit des Befundes oder Gutachtens und nach der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 160). Als Kriterium dienen die Schwierigkeit und der Begründungsaufwand, soweit sich

dieser nicht nur im quantitativen (zeitlichen), sondern auch im qualitativen Aufwand niederschlägt (OLG Graz 9 Bs 309/08x, SV 2009/2, 89; *Feil*, GebAG, § 34 Rz 8). Wird der Sachverständige nicht nur mit der Bewertung der Gesamtliegenschaft einerseits und der Liegenschaften nach der Realteilung andererseits, sondern darüber hinaus auch mit der Ermittlung der Grundlagen für (rechtliche) Teilungshindernisse, mit der Bewertung der Gleichartigkeit der Teile, der Frage einer (beträchtlichen) Wertminderung bei der Realteilung und schließlich auch mit der Ermittlung der Grundlagen für die Begründung von Wohnungseigentum beauftragt, dann gehen diese Gerichtsaufträge weit über die Beurteilung von Standardsituationen hinaus (OLG Graz 4 R 104/20a, SV 2021/3, 160). Die vom Sachverständigen – bezogen auf den konkreten Gutachtensauftrag und die damit einhergehende Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen mit rechtlichem Hintergrund – erbrachten Leistungen unterfallen daher der höchsten Gebührenstufe nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG.

2.6. Ausgehend vom Gutachtensauftrag und von der Beantwortung der an ihn gestellten und einen rechtlichen Hintergrund berücksichtigenden Fragen im Zusammenhang mit der möglichen Realteilung und den damit verbundenen Teilungshindernissen erachtet das Rekursgericht angesichts der fallkonkreten Schwierigkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und des qualitativen Begründungsaufwands einen Stundensatz in Höhe von € 140,- gerechtfertigt.

Die dem widersprechende Behauptung der Zweitbeklagten, wonach der Stundensatz im Gebührenrahmen gemäß § 34 Abs 3 Z 2 GebAG zu ermitteln sei, kann nicht gefolgt werden. Im konkreten Verfahren war – wie bereits dargestellt – die Tätigkeit des Sachverständigen nicht auf die Bewertung der Gesamtliegenschaft beschränkt, sondern es waren von ihm auch darüber hinaus entsprechende Grundlagen für Teilungshindernisse, Gleichartigkeit der Teile und die Grundlagen für die Begründung von Wohnungseigentum zu ermitteln. Dies rechtfertigt jedenfalls die Anwendung des Gebührenrahmens nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG, zumal zur Klärung dieser Fragen besonders hohe fachliche und rechtliche Kenntnisse erforderlich sind, die eine entsprechende universitäre oder gleichwertige Vorbildung erfordern.

3. Die übrigen Einwände der Rekurswerberin sind unberechtigt.

3.1. Der Zeitaufwand für „grundsätzliches Studium der Akten, erster Überblick Grundsatzüberlegungen“ (vier Stunden), „Parkplätze – übermittelte Prozessakten, Studium und Analyse“ (fünf Stunden), „aufgetragene Schriftsätze, TS-Protokoll, Studium und Analyse“ (vier Stunden) und „Frage wohnungseigentumstaugliches Objekt; Studium der (in den Schriftsätzen zitierten) Judikate“ (fünf Stunden) rechtfertigt die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 GebAG. Mit dieser Gebühr wird die für das Lesen der Gerichtsakten aufgewendete Mühe abgegolten. Dadurch soll nur eine erste Information des Sachverständigen über den Rechtsstreit, die Standpunkte der Parteien und den

bisherigen Gang des Verfahrens, also über die äußeren Rahmenbedingungen, unter denen die Gutachterarbeit zu verrichten sein wird, honoriert werden (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 36 GebAG Anm 1 und E 5 f). Die Gebühr für das Aktenstudium nach § 36 GebAG ist daher nicht zu beanstanden.

3.2. Der von der Zweitbeklagten monierte separat verzeichnete Zeitaufwand für die Position „Frage wohnungseigentumstaugliches Objekt, Studium der (in den Schriftsätzen zitierten) Judikate“ von fünf Stunden ist ebenfalls nicht zu kritisieren. Wie schon ausgeführt, soll mit der Gebühr für Aktenstudium (§ 36 GebAG) nur eine erste Information des Sachverständigen über den Rechtsstreit und die Standpunkte der Parteien honoriert werden. Die Vorbereitung des Gutachtens ist Mühewaltung, wenn es sich dabei um eine ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit handelt. Die Durcharbeitung umfangreicher schriftlicher Unterlagen, die Auswertung von Fotos, die Zusammenfassung des Sachverhalts im Rahmen einer ordnenden und stoffsammelnden Tätigkeit sind hingegen nach § 34 GebAG als Mühewaltung zu honorieren (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 36 GebAG E 5 und E 8).

3.3. Für eine sorgfältig ausgearbeitete Kostenschätzung im Zuge seiner Warnpflicht hat der Sachverständige auch Anspruch auf Entlohnung nach dem GebAG, weil seine Tätigkeit grundsätzlich entgeltlich ist. Diese Tätigkeit ist im Allgemeinen nicht als bloße Äußerung im Rahmen der Gebührenbestimmung anzusehen, für die nach § 41 Abs 3 GebAG kein Kostenersatz gebührt (OLG Wien 12 R 244/07a, SV 2008/3, 141; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 169 f). Dem Sachverständigen gebührt daher für seine – nach § 25 GebAG vorgesehene – Gebührenwarnung vom 28. 3. 2019 das von ihm verzeichnete Honorar. ...

4. Des Weiteren bemängelt die Rekurswerberin, die Gegenäußerung des Sachverständigen (samt vorgelegter Bestätigung über die Vortragstätigkeit in Wien) sei ihr vor Beschlussfassung nicht zur Kenntnis gebracht worden, sodass ein zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens führender Verstoß gegen das rechtliche Gehör vorliege.

Dem Sachverständigen ist im Hinblick auf Art 6 EMRK zwingend die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den Einwendungen einer Partei zu äußern und allenfalls die Bescheinigung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände nachzuholen. Eine weitere (Gegen-) Äußerung der Parteien dazu ist allerdings nicht erforderlich; eine solche muss demgemäß nicht neuerlich zur Äußerung zugestellt werden. Unter diesem Aspekt ist eine Mangelhaftigkeit des Gebührenbestimmungsverfahrens nicht gegeben (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 39 GebAG E 45 und E 79 f).

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass unter Berücksichtigung des Umfangs des Gutachtensauftrags sowie der konkreten Fragestellungen und damit verbundenen Aufwendungen für die vom Sachverständigen zu beant-

wortenden Fragen die verzeichneten Leistungen plausibel dargelegt wurden und nur die Höhe des Stundensatzes – wie in Punkt 2. dieses Beschlusses ausgeführt – zu korrigieren war.

Die Gebühr des Sachverständigen beträgt demnach insgesamt € 18.924,92. Dazu kommt die Umsatzsteuer von € 3.784,98. Nach § 39 Abs 2 GebAG sind die Gebührenbeträge auf volle Euro abzurunden, sodass der Gebührenanspruch des Sachverständigen insgesamt € 22.709,- beträgt.

Daraus resultiert der teilweise Rekuserfolg und die aus dem Spruch der Entscheidung ersichtliche Abänderung

des angefochtenen Beschlusses. Die aus der veränderten Entscheidung zur Gebührenhöhe notwendige Änderung der Auszahlungsanordnung ist dem Erstgericht vorbehalten (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 42 GebAG E 36).

Die Zweitbeklagte hat die Kosten ihres Rekurses – ungeachtet des teilweisen Erfolgs – selbst zu tragen, weil ein Kostenersatz in Gebührenangelegenheiten des Sachverständigen gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG nicht stattfindet.

Der Revisionsrekurs gegen diese Entscheidung ist jedenfalls unzulässig (§ 528 Abs 2 Z 3 und 5 ZPO).